

Corona Krise- Hilfen für Unternehmen

Damit die Auswirkungen der Corona-Krise für Unternehmen und Arbeitsmarkt möglichst gering bleiben, haben Bund und Land umfangreiche Hilfen auf den Weg gebracht
Die nachfolgenden Links geben Ihnen einen Überblick über die zur Zeit möglichen Maßnahmen.

Informationsportal der Bundesregierung

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

<https://www.bmwi.de>

Informationsportal der Landesregierung NRW

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

<https://www.wirtschaft.nrw/>

Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes (Novemberhilfen)

Mit diesem Programm unterstützt die Bundesregierung direkt und indirekt betroffene Unternehmen, Betriebe, Soloselbstständige, Freiberufler, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen. Indirekt betroffene Unternehmen sind alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

- Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt bis zu einer Obergrenze von einer Million Euro, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt.
- Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen.
- Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.
- Die Regelungen gelten unter anderem für Unternehmen, Selbständige und Soloselbständige. Antragsberechtigt sind auch kommunale Unternehmen insbesondere Kultur- und Veranstaltungswirtschaft.

Einzelheiten sind auf dem Informationsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

<https://www.bmwi.de> abrufbar Anträge können über die Plattform

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt durch einen „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt),

Corona Soforthilfe des Bundes Überbrückungshilfe II

Ab sofort können über die gemeinsame bundesweit geltende Antragsplattform

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de Anträge auf Überbrückungshilfe für den Zeitraum von September bis Dezember 2020 gestellt werden. Die sogenannte Überbrückungshilfe II knüpft an die Überbrückungshilfe I (Juni-August 2020) an. Sie unterstützt kleine und mittelständische Unternehmen aller Branchen sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind, mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten.

Sie hilft denjenigen Unternehmerinnen und Unternehmern, die durch behördliche Anordnungen oder Hygiene- und Abstandsregeln weiter geschlossen sind oder nur mit halber Kraft fahren können. Die Bedingungen sind nochmal verbessert und erleichtert worden.

Die Begrenzung der Förderung für Unternehmen bis zehn Beschäftigte auf maximal 15.000 Euro wurde gestrichen. Höhere Fördersätze gibt es auch für Unternehmen, die weiterhin praktisch vollständig still liegen, wie zum Beispiel die Veranstalter- oder Schaustellerbranche. Auch können Unternehmen, deren Umsatz um 30 Prozent gegenüber dem Vorjahr eingebrochen ist, nun Überbrückungshilfe beantragen.

Angesichts steigender Infektionszahlen fördert die Überbrückungshilfe II für den Zeitraum September bis Dezember 2020 künftig auch Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in die Außenbereiche, wo die Ansteckungsrisiken geringer sind. Förderfähig sind hierfür z.B. die Anschaffung von Außenzelten oder Wärmestrahlern. Dies ergänzt die bereits zuvor mögliche Förderung von Hygienemaßnahmen, wie z.B. die Anschaffung von Desinfektionsmittel und Luftfilteranlagen.

Änderungen von der 1. zur 2. Phase

- Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen
 - mit entweder einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten,
 - oder einem Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. (bisher Umsatzeinbruch von 60% in April und Mai 2020).
- Auch entfällt mit der 2. Phase der Überbrückungshilfe die s. g. KMU-Schwelle, wonach innerhalb der 1. Phase bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten nur max. 9.000 Euro, mit bis zu 10 Beschäftigten nur max. 15.000 Euro förderfähig waren. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 Euro pro Monat. Damit können Unternehmen je nach Höhe betrieblicher Fixkosten für die vier Monate bis zu 200.000 Euro an Förderung erhalten.
- Darüber hinaus erhöht sich die monatliche Fixkostenerstattung:
 - 90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch (bisher 80% der Fixkosten),
 - 60% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% (bisher 50% der Fixkosten),
 - 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30% und unter 50% (bisher bei mehr als 40% Umsatzeinbruch). jeweils Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.
- Die Personalkostenpauschale wurde von 10 % auf 20 % erhöht.

Das Land ergänzt die Hilfen des Bundes um ein Zusatzprogramm für den Unternehmerlohn: Mit der „NRW Überbrückungshilfe Plus“ erhalten Solo-Selbstständige und Freiberufler weiterhin eine einmalige Zahlung in Höhe von 1.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate..

Die Antragstellung für die Überbrückungshilfe II und das Zusatzprogramm „NRW Überbrückungshilfe Plus“ erfolgt auch im neuen Verfahren über einen „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt),

Die Bundesregierung arbeitet aktuell daran, die Hilfen auch über den Dezember 2020 hinaus zu verlängern. Das hat die Ministerpräsidentenkonferenz am 14. Oktober beschlossen.

NRW Soforthilfe

Zuschüsse für Kleinunternehmen und Soloselbstständige

Anträge konnten vom 27. März bis 31. Mai 2020 gestellt werden.

Kleinunternehmen, Angehörige der Freien Berufe, Gründern und Solo-Selbstständigen wurden finanzielle Unterstützungen je nach Anzahl der Beschäftigten zwischen 9.000 Euro und 25.000 Euro zur Vermeidung von finanziellen Engpässen in den folgenden drei Monaten gewährt.

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Förderhilfen der öffentlichen Förderbanken (KfW, NRW.BANK) und der Bürgschaftsbank NRW zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Kontaktieren Sie Ihre Hausbank: Die KfW Bankengruppe und die NRW.BANK stellen im Hausbankenverfahren Betriebsmittelkredite, Liquiditätshilfen und Überbrückungskredite zu günstigen Konditionen und mit Haftungsfreistellungen von bis zu 80 Prozent zur Verfügung.

<https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html>

Hotline: NRW.BANK Service-Telefon 0211 91741-4800.

Die Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Mio. Euro) und das Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) können notwendige Kredite zur Überbrückung in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung besichern. Die Bürgschaftsbank ermöglicht eine Expressbürgschaft, die sie innerhalb von 72 Stunden bewilligen kann.

Tel.: 02131/5107 200

<https://www.bb-nrw.de/de/index.html>

KfW-Schnellkredit 2020

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Selbstständige und Unternehmen unabhängig von der Zahl der Beschäftigten den KfW-Schnellkredit beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditusage zu erhalten. Es müssen keine Sicherheiten gestellt werden. Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro, Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro.

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Hotline: KfW Servicenummer 0800 539 9000

Verstärkung der Eigenkapitalbasis für Start-ups, kleine Unternehmen und Existenzgründer

Damit gute Geschäftsideen in der aktuellen Krise nicht verloren gehen, hat die NRW.BANK ihre wichtigsten Eigenkapitalprogramme für Start-ups (NRW Start-up akut, SeedCap, Venture Fonds) deutlich verstärkt. <https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html>

Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben auch die Möglichkeit, ohne Einschaltung ihrer Hausbank aus dem „Mikromezzaninfonds Deutschland“ Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen. Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen. <https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/>

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Die erste Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ mit einem Fördervolumen von bis zu 410 Millionen Euro ist am 1. August 2020 in Kraft getreten.

Die Corona-Krise erschwert es vielen Ausbildungsbetrieben, weiterhin junge Menschen als Fachkräfte von morgen auszubilden. Daher können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Ausbildungsprämie oder andere Förderungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beantragen. Das Förderprogramm richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die von der Corona-Krise betroffen sind.

Die Erste Förderrichtlinie enthält:

- Ausbildungsprämien in Höhe von 2.000 bzw. 3.000 Euro für Betriebe, die - obwohl sie die Corona-Krise stark getroffen hat - ihr Ausbildungsniveau halten bzw. erhöhen,
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung, wenn der Ausbildungsbetrieb Auszubildende und Ausbilder nicht mit in Kurzarbeit schiebt, und
- Übernahmeprämien an Betriebe, die Auszubildende von insolventen Betrieben übernehmen.

Die entsprechenden Antragsunterlagen sind auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit abrufbar.

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>

Steuererleichterungen

Um Liquiditätseingänge der Unternehmen zu mindern, haben Bund und Land entsprechende Anweisungen an die Finanzämter erteilt, die ab sofort in Kraft treten und bis 31.12.2020 gelten: Die Finanzverwaltung kommt von der Krise betroffenen Unternehmen auf Antrag mit zinslosen Steuerstundungen (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) und der Herabsetzung von Vorauszahlungen (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) entgegen und nutzt ihren Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen weitest Möglich aus. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet. Für die entsprechenden Anträge steht ab sofort ein stark vereinfachtes Antragsformular zur Verfügung. Dies ist abrufbar unter www.finanzverwaltung.nrw.de Auch das Amt für Finanzbuchhaltung und Steuern der Stadt Witten wird bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen der Gewerbesteuer von unmittelbar und nicht unerheblich Betroffenen keine strengen Anforderungen stellen.

Kurzarbeitergeld

Bundestag und Bundesrat haben angesichts der Corona-Krise eine umfangreiche Anpassung des Kurzarbeitergeldes beschlossen. Anspruch auf KUG besteht bereits, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben. Die Bundesagentur für Arbeit erstattet mit dem Kurzarbeitergeld nicht nur 60 Prozent (Beschäftigte mit Kindern 67 Prozent) des Verdienstaufschlags, sondern übernimmt zu 100 Prozent die Sozialabgaben, die Sie als Arbeitgeber auch für die Kurzarbeit bisher abführen mussten. Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich. Bis Ende 2020 gilt unter bestimmten Voraussetzungen eine Bezugsdauer von längstens 21 Monaten. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Servicehotline für Arbeitgeber: 0800 45555 20

Sozialschutzpaket – Grundsicherung für Selbstständige

Der Zugang zur Grundsicherung (auch genannt: Arbeitslosengeld II) wurde durch das Sozialschutz-Paket der Bundesregierung vorübergehend erheblich erleichtert. Dadurch können mehr Menschen finanziell unterstützt werden. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmer in Kurzarbeit, die den Lebensunterhalt Ihrer Familie nicht mehr sichern können, als auch für Freiberufler, Solo-Selbstständige oder Kleinunternehmer die in finanzieller Not sind, weil Sie einen Großteil Ihrer Aufträge verloren haben.

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>

Hotline der Agentur für Arbeit unter 0800 45555-23

Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz

Sollte wegen des Corona-Virus für Beschäftigte eine Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet worden sein, können Arbeitgeber für Arbeitnehmer bzw. Selbstständige eine Entschädigung des Verdienstaufschlags beantragen. Zuständig in Witten ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster).

<https://www.corona-infos.lwl.org/de/>

Hotline 0251 591-1500 oder 591-8218; 591-8411 und 591-8136

Betriebliche Informationen

Auf den Internetseiten der Kammern finden Unternehmen weitere spezielle Informationen Industrie- und Handelskammer mittleres Ruhrgebiet (IHK)

<https://netzn.de/>

Krisenhotline: 0234 9113-0

Handwerkskammer Dortmund (HWK)

<https://www.hwk-do.de/>

Hotline Unternehmensberatung: 0231-5493-397

Allgemeine Informationen

<https://www.witten.de/willkommen-in-witten/corona-virus/>

Wittener Unternehmer organisieren sich online

In Witten gibt es inzwischen verschiedene Angebote, mit denen derzeit geschlossene Unternehmen und Geschäfte sich und ihre Waren und Dienstleistungen präsentieren. So haben viele inzwischen Lieferdienste organisiert, andere lassen sich durch Gutscheine unterstützen. Die Seiten sind:

www.ennepe-ruhr-liefert.de

www.witten-liefert.de

<https://helfen.gemeinsamdadurch.de>

Hier können sich Unternehmen kostenlos und unkompliziert registrieren und ihre Lieferdienste anbieten.

Ansprechpartner bei der Stadt Witten zum Thema Fördermittelberatung

Herr Joachim Grüner Telefon: 02302 581 6261

BodenWirtschaft@stadt-witten.de